

Umfang der verbraucherseitigen Informationen stehen, zurückzuweisen;

- c) Bezugsbegrenzungen für Erzeugnispositionen zurückzuweisen, wenn sie nicht in der Nomenklatur der Erzeugnisse, für die Bilanzanteile erteilt werden, enthalten sind.

(5) Durch die für die Verbraucher zuständigen Organe ist eine systematische Kontrolle gegenüber den Verbrauchern über die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben zu organisieren. Dabei haben sie die Einhaltung und ökonomische Nutzung der Bilanzanteile zu kontrollieren sowie die erforderlichen Schlußfolgerungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes versorgungswirksam zu machen.

**Aufgaben, Pflichten und Rechte  
der bilanzierenden, bilanzbeauftragten und  
bilanzbestätigenden Organe**

**Bilanzierende Organe**

§21

(1) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, die Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben in ihrer Funktion als bilanzierende Organe durch die kontinuierliche Bilanzierung des Aufkommens auf die Sicherung eines stabilen und dynamischen Leistungsanstieges der Volkswirtschaft sowie auf den Bedarf und die effektive Verwendung der Erzeugnisse aktiv einzuwirken. Dabei ist insbesondere von den in den §§ 6 und 7 genannten grundsätzlichen Anforderungen auszugehen. Das hat in Zusammenarbeit mit den Kombinate, Produktionsbetrieben, Organen des Außenhandels, des Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandels, mit anderen wirtschaftsleitenden Organen und mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu erfolgen. Bilanzentscheidungen sind durch die Leiter der bilanzierenden Organe gemäß den §§ 10 bis 14 zu treffen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben zur planmäßigen Gestaltung der Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Staates und des Exports insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Bedarf auf der Grundlage von progressiven Normen, Normativen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft, Kennziffern der Auslastung vorhandener Grundfonds, Nutzens- und Effektivitätsnachweisen sowie eigenständiger Berechnungen bei für die Versorgung entscheidenden Erzeugnissen und wichtigen Verbrauchern zu prüfen;
- b) die materiell-technische Versorgung der Produktions- und Leistungsaufgaben zu gewährleisten und dabei insbesondere die materiell-technische Sicherung der Aufgaben aus Wissenschaft und Technik, der sozialistischen Rationalisierung sowie der volkswirtschaftlich entscheidenden Vorhaben und Aufgaben und den Bedarf der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie den durch zentrale Festlegungen diesen Versorgungsbereichen gleichgestellten Bedarf zu bilanzieren;
- c) die bedarfsgerechte und stabile Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage der Versorgungspläne zu sichern und bei Bedarfseinschätzungen für Konsumgüter — ausgehend von der ständigen Analyse der Bedarfsentwicklung und des Angebots — die Zusammenarbeit mit den Organen des Konsumgüterbinnenhandels zu gewährleisten;
- d) in Abstimmung mit dem Produktionsmittelhandel die planmäßigen Zulieferungen zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben des Produktionsmittelhandels festzulegen und die Durchsetzung der in den Bilanzen enthaltenen Fonds zu unterstützen;
- e) den durch bereits getroffene Entscheidungen zu materiellen Fonds vordisponierten Bedarf an Erzeugnissen für die nächstfolgenden Planzeiträume zu erfassen und der Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zugrunde zu legen;
- f) auf die ökonomische Materialverwendung bei den Verbrauchern sowie den effektiven Einsatz von Ausrüstun-

gen, vor allem durch die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern, die Senkung des spezifischen Materialeinsatzes und die Materialsubstitution Einfluß zu nehmen sowie entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten liefer- und verbraucherseitige Vorräte auf der Grundlage bestätigter Normen und Kennziffern festzulegen. Dabei sind die Ergebnisse der gesonderten Beratungen beim Minister für Materialwirtschaft zugrunde zu legen.

§22

(1) Die bilanzierenden Organe sind in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse auch außerhalb ihres Unterstellungsbereiches berechtigt und verpflichtet,

- a) von den Produzenten unter Einbeziehung des zuständigen übergeordneten Organs Berechnungen über mögliche Leistungssteigerungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs und Absatzkonzeptionen über den effektiven Einsatz von hochproduktiven Ausrüstungen und Anlagen, von volkswirtschaftlich entscheidenden Energieträgern, Roh- und Werkstoffen und von Konsumgütern sowie Konzeptionen und Berechnungen für den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen für die Staatsplan- und Ministerbilanzen zu fordern. Dazu sind in Übereinstimmung mit den zuständigen übergeordneten Organen Überprüfungen bei den Produzenten durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten. Die Ergebnisse aus diesen Überprüfungen sind plan- bzw. bilanzwirksam zu machen;
- b) von den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu verlangen, daß sie die notwendigen Planentscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 treffen;
- c) mit den Betrieben des Außenhandels die staatlichen Plankennziffern für den Import in Abstimmungsprotokollen zu präzisieren und auf dieser Grundlage Festlegungen über die Importe in Umfang, Sortiment, Qualität und Termin zu treffen. Dabei sind alle Möglichkeiten für Importeinsparungen und zur effektiven Gestaltung des Imports im Rahmen des Gesamtaufkommens unter Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen zu nutzen und durchzusetzen;
- d) in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen Überprüfungen zur Einhaltung der Normen, Normative und Kennziffern der Materialökonomie und der Vorratswirtschaft, der staatlichen Einsatzbestimmungen, insbesondere bei den Hauptverbrauchern, durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten;
- e) für die gemäß Bilanzverzeichnis festgelegten Positionen die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ den für die Verbraucher zuständigen Organen zu übergeben;
- f) zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit bei Bedarfsveränderungen, insbesondere für den Fünfjahrplanzeitraum, Bilanzreserven als nicht verteiltes Aufkommen entsprechend den geltenden Regelungen und den von den bilanzbestätigenden Organen vorgegebenen Direktiven zu bilden und in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auszuweisen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben — ausgehend von den wissenschaftlich-technischen Anforderungen und der Entwicklung des Bedarfs zur proportionalen Entwicklung von Zulieferungen bzw. Ersatzteilen — die entsprechenden Anforderungen an die Produzenten zu stellen.

(3) Die bilanzierenden Organe haben zur Verringerung des Planungsaufwandes den Umfang der Aussagen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen und Nachweise auf die für die Bilanzierung der materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen entscheidenden Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung, die Begründung des spezifischen Verbrauches sowie auf Entscheidungsvorschläge zur